

## **2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin (Kita-Beitragsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 05.10.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin (Kita-Beitragsatzung)**

Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, beschlossen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin am 13.12.2018, zuletzt geändert am 16.05.2019, wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Höhe des Elternbeitrages**

In § 5 wird in Absatz 7 nach Satz 10 der folgende Satz eingefügt.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Näheres dazu regelt die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (KitaBBV).

#### **§ 6 Elterneinkommen**

1. In § 6 werden die Absätze 2, 3 und 4 wie folgt neu gefasst.

(2) Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern (§ 2 a Absatz 1 Satz 1 KitaG). Eltern im Sinne dieser Satzung sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Zum Elterneinkommen sind gemäß § 2 a Absatz 2 KitaG alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen,

1. Einkünfte aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit (gewerbliche wie freiberufliche Tätigkeiten) einschließlich Ausbildungsvergütungen
1. und aus pauschal versteuertem Einkommen,
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen,
3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
4. Einkünfte aus Renten, einschließlich Witwen- und (Halb-)Waisenrenten, BU-/EU-Renten, Betriebsrenten, Erwerbsminderungs- und

- Erwerbsunfähigkeitsrenten und Versorgungsleistungen aus privaten, berufsständischen und öffentlichen Kassen,
5. Unterhaltszahlungen für die Gebührenpflichtigen, insbesondere Ehegatten- oder Lebenspartnerunterhalt, Trennungs- und Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltungsleistungen und aus öffentlichen Entschädigungsverpflichtungen,
  6. Einnahmen aus dem SGB III, insbesondere Leistungen zur Arbeitsförderung (ALG I, Gründungszuschuss, Übergangs- und Kurzarbeitergeld, Insolvenz- und Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe),
  7. sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, insbesondere Kranken- und Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld- und Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leistungen aus dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Wehrsoldgesetz.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen gemäß § 2 a Absatz 2 Satz 2 KitaG insbesondere auch Erziehungsgeld/Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), soweit dieses einen Freibetrag in Höhe von 300 €/Kalendermonat bzw. 150 €/Kalendermonat bei doppelter Beanspruchung überschreitet.

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten wird kein Elternbeitrag nach § 90 SGB VIII erhoben, wenn dies den Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
4. Kindergeld
5. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
6. Baukindergeld des Bundes
7. Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
8. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten
9. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
10. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
11. Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

(3) Von der Summe des Elterneinkommens werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder

tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,

4. gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen und
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

(4) Das Einkommen nach den vorstehenden Absätzen ist durch geeignete Nachweise der Gebührenpflichtigen zu belegen. Geeignete Nachweise sind der Einkommenssteuerbescheid sowie sonstige Nachweise aus behördlicher Festsetzung i.S.d. Abs. 2 und 3. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung gem. § 1 Abs. 1 S. 2 ohne Verschulden der Gebührenpflichtigen nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (etwa bestätigte Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Einkommens- und/oder Umsatzsteuervoranmeldungen). Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Haushaltseinkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen sind bei Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen. Bei Selbständigen, die unverschuldet über keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr verfügen, wird das Einkommen aus dem letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheid entnommen. Sollte noch kein Einkommensteuerbescheid vorhanden sein, wird von einer Einkommenselbststeinschätzung in Form einer Betriebswirtschaftsanalyse (BWA) für das laufende Kita-Jahr ausgegangen. Ergibt sich aus den Beträgen der im laufenden Kita-Jahr erfolgenden Einkommens- oder Umsatzsteuervorauszahlungen ein höherer Einkommensbetrag, als im letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheid, ist dieser höhere Einkommensbetrag zugrunde zu legen. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde unverzüglich nach Abgabe der jeweiligen Voranmeldungen und dem Erhalten der Steuerbescheide über die jeweiligen Einkommensbeträge unverzüglich und unaufgefordert Mitteilung zu machen. Ein Verschulden des Gebührenpflichtigen liegt insbesondere dann vor, wenn dieser es unterlassen hat, seine steuerlichen Erklärungspflichten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen zu erfüllen.

2. Absatz 5 und Absatz 6 werden gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin,

Sabine Löser  
Bürgermeisterin